

2. Gewinnermittlung § 4(3) EStG RS 2003

2.1 Grundlagen

2.1.1 Berechtigter Personenkreis

Grundsätzliches:

Um zu beantworten, ob ein Unternehmer seinen Gewinn nach § 4(3) EStG ermitteln darf, muss zuerst seine Buchführungspflicht geprüft werden.

1. Dr. Heinz Holzhacker ist als Arzt selbständig tätig. Er ist kein Kaufmann im Sinne des HGB und somit weder nach HGB noch nach § 140 AO buchführungspflichtig. Auch § 141 AO ist nicht anwendbar, da er nur für Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte gilt. Somit besteht keine Buchführungspflicht, Umsatz- und Gewinnhöhe ist völlig egal.
Gewinnermittlung nach § 4(3) EStG ist möglich.
2. Benno Bleifuss ist als „e. K.“ Kaufmann im Sinne des HGB und daher sowohl nach HGB als auch nach § 140 AO buchführungspflichtig. Er kann seinen Gewinn unabhängig von Umsatz- und Gewinnhöhe **nicht nach § 4(3) EStG ermitteln.**
3. Frau Strick ist kein Kaufmann im Sinne des HGB und daher weder nach HGB noch nach § 140 AO buchführungspflichtig. Sie ist aber eine Gewerbetreibende, für die die Grenzen des § 141 AO zu untersuchen sind. Sie überschreitet diese Grenzen weder im Umsatz noch im Gewinn und ist daher auch nach § 141 AO nicht buchführungspflichtig. **Also kann sie ihren Gewinn nach § 4(3) EStG ermitteln.**
4. Die Berliner Steuerberatungs GmbH ist aufgrund ihrer Rechtsform Kaufmann im Sinne des HGB und nach HGB und § 140 AO buchführungspflichtig. **Die Gewinnermittlung nach § 4(3) EStG kommt also nicht in Frage.**
5. Martin Müller ist kein Kaufmann im Sinne des HGB und daher weder nach HGB noch nach § 140 AO buchführungspflichtig. Allerdings erzielt er als Unternehmensberater Einkünfte aus Gewerbebetrieb und daher sind die Grenzen des § 141 AO zu untersuchen. Er überschreitet diese und ist daher buchführungspflichtig nach § 141 AO und **kann seinen Gewinn nicht nach § 4(3) EStG ermitteln.**

Vorraussetzung für die Gewinnermittlung gem. § 4(3) EStG ist natürlich auch immer, dass nicht freiwillig Bücher geführt werden!!!!

2.1.2 Verständnisfragen:

vollständig richtig ist:

Umsatzsteuer und Vorsteuer wirken sich bei der Gewinnermittlung nach § 4(3) EStG

- **gewinnbeeinflussend aus.**

Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten

- **kommen in der Gewinnermittlung gem. § 4(3) grundsätzlich nicht vor.**

Der § 11 EStG

- **regelt auch die zeitliche Zurechnung von Betriebsausgaben und – einnahmen, die zeitnah um den Abschlusszeitpunkt erfolgen und ist daher für die Gewinnermittlung gem. § 4(3) EStG von erheblicher Bedeutung.**

Einkauf von Ware wirkt sich bei der Gewinnermittlung nach § 4(3) EStG **im Zeitpunkt der Zahlung gewinnmindernd aus**

Bei der Gewinnermittlung nach § 4(3) EStG

- **ist zusätzlich zu den Aufzeichnungen über Betriebseinnahmen und -ausgaben ein Inventarverzeichnis zu führen.,**

2.1.3 Betriebsausgaben

1. = sofort abzugsfähige BA in Höhe der Zahlung, Abflussprinzip § 11(2) EStG
2. Forderungsausfälle stellen keine BA dar. Da bei Rechnungsstellung keine Betriebseinnahme gebucht wurde, muss jetzt auch nichts berichtigt werden.
3. = sofort abzugsfähige BA in Höhe der Zahlung, Abflussprinzip § 11(2) EStG
4. Die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung sind zu befolgen § 4(3) Satz 3 EStG. Bürostuhl= Geringwertiges Wirtschaftsgut, daher Wahlrecht § 6(2) EStG für vollständige AfA im Jahr der Anschaffung. In diesem Fall sofort abzugsfähige BA. Will der Unternehmer von der Bewertungsfreiheit keinen Gebrauch machen, kann er dieses WG auch auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben. § 7(1) EStG. In diesem Fall sofortige BA nur in Höhe der AfA möglich.

5. Sofortige Betriebsausgabe nur in Höhe der AfA möglich. § 4(3) Satz 3 EStG.
6. Darlehensauszahlung und Tilgung ist keine BE oder BA. Disagio ist sofort abzugsfähige BA bei Darlehensausreichung am 01.12. in voller Höhe von 500 € Es werden keine RAP gebildet. Zinsen für Dezember sind BA im Dezember, obwohl erst im Januar abgeflossen. Hier gilt die 10-Tage-Regel. § 11(2) EStG.
7. Geldentnahmen sind keine BA.
8. Keine zusätzliche Buchung als Betriebsausgabe notwendig. Ware hat sich bei Einkauf und Bezahlung als BA ausgewirkt, nun steht keine BE dagegen, weil sie ja nicht mehr verkauft wird.
9. Keine sofort abzugsfähige BA. Grundstück nicht abnutzbares WG. Anschaffungskosten werden erst im Zeitpunkt eines Verkaufs oder der Entnahme BA. § 4(3) Satz 4 EStG.
10. Die Vorschriften des § 4(5)Nr.1 EStG sind auch bei der Gewinnermittlung nach § 4(3) EStG zu beachten. Unschädliche Grenze von 40 € netto wird überschritten, daher Geschenk + Vorsteuer § 15(1a) UStG als nicht abzugsfähige BA zu behandeln. Ab VZ 2003 ist es gar nicht mehr möglich, Geschenke an Geschäftsfreunde als BA zu behandeln.
11. Nicht sofort abzugsfähige Betriebsausgabe, § 11(1) EStG 10-Tages-Regel, Betriebsausgabe im Januar.
12. 1 € ist sofort abzugsfähige BA im Dezember.

2.1.4 Betriebseinnahmen

1. **Datum 03. Januar 2003** (04. Januar 2003 ist Samstag)
Darlehensrückzahlung ist keine Betriebseinnahme. Die Auszahlung vor 5 Jahren war auch keine Betriebsausgabe. Höchstens Zinseinnahmen könnten Betriebseinnahmen sein.
2. **Baranzahlung am 27.12.2003, Abholung am 07.01.2004**
Bar-Anzahlung 2.000,- ist eine Betriebseinnahme 2003, da in diesem Jahr zugeflossen § 11(2) EStG. Restzahlung 300,- ist Betriebseinnahme in 2004.

3. **Miete 2003 fällig 31.12.2003, Eingang am 08. Januar 2004**
Regelmäßig wiederkehrende Leistung, Zahlung kurze Zeit (innerhalb 10 Tagen) nach Abschlussstichtag, Betriebseinnahme 2003 €150,-. § 11(1) Satz 2 EStG und EStR H 116
4. **Scheck Erhalt am 07.01.2004 für Bonus 2003**
Keine regelmäßig wiederkehrende Leistung, Zuflussprinzip § 11(19) EStG, Betriebseinnahme in 2003 €580,-.
5. **Zahlung am 02. Januar 2004, Mitnahme war am 27.12.2003**
Zuflussprinzip § 11(2) EStG, Betriebseinnahme 2004 €30,-.
6. **Gutschrift am 15.10.2003 erhalten**
ESt= keine betriebliche Steuer, keine Betriebseinnahme

USt= betriebliche Steuer, Zuflussprinzip § 11(1) EStG, Betriebseinnahme in 2003 €250,-.
7. **Gutschrift am 15. Januar 2004 betr. UStVA Dez. 2003**
Zuflussprinzip § 11(1) EStG, Betriebseinnahme in 2004 €125,-
8. **Geldentnahme am 23.12.2003**
Privateinlage, keine Betriebseinnahme.
9. **Scheckübergabe am 31.12.2003, zur Bank am 02.01.2004, Gutschrift mit Wert 05.01.2004**
Scheckzahlung gilt normalerweise bei Übergabe als zugeflossen, Betriebseinnahme 2003 €350,-. § 11(1) EStG und EStR H 116 Stichwort Scheckzahlung.

2.2 Gewinnermittlungen § 4 (3) durchführen

2.2.1 Nur Checkliste- daher keine Lösung

2.2.2 Arzt Dr. Knochenbrecher

In der Aufgabenstellung bitte alle Daten mit Jahr 2002 auf 2003 und Jahr 2003 auf 2004 ändern. Wir berechnen das berichtigte Jahresergebnis 2003.

Sachverhalt	Betriebsausgaben		Betriebseinnahmen	
	+	./.	+	./.
bereits ermittelt	178.597,00		245.698,00	
1. Genossenschaftsanteile erst BA bei Veräußerung oder Entnahme, Storno EStR R 16(3) Satz 4		1.000,00		
2. Keine regelmäßig wiederkehrende Leistung, daher BA bei Zahlung § 11(2) EStG, richtig gebucht				
3. Zinsen sind regelmäßig wiederkehrende Leistung innerhalb 10 Tagen nach Abschlussstichtag Fälligkeit 2003, Betriebsausgabe 2003, § 11(2) Satz 2 EStG, Tilgung ist keine Betriebsausgabe	600,00			
4. Forderungsverluste sind keine BA, weil vorher keine Erlöse gebucht wurden. Storno		950,00		
Übertrag	179.197,00	1.950,00	245.698,00	0,00

	Betriebsausgaben		Betriebseinnahmen	
	+	./.	+	./.
Übertrag	179.197,00	1.950,00	245.698,00	0,00
5. Betriebliche Veranlassung, kann als BA bei Zahlung 2003 berücksichtigt werden § 11(2) EStG	240,00			
6. Mikroskope sind selbständig nutzbare WG, Wert pro Stück € 475,-, sind GWG, kann BA bleiben. Knochendichtemessgerät muss auf ND abgeschrieben werden. Storno ND 13 Jahre, linear max 7,69%, degressiv § 7(2) max 15,38% von 4.408,- = 678,-, davon ½ weil Anschaffung Okt.. EStR R 44(2) Satz 3, AfA = BA § 4(3) Satz 3 EStG		4.408,00		
	339,00			
7. Miete = regelmäßig wiederkehrende Ausgabe innerhalb 10 Tagen, BA in 2003, § 11(2) Satz 2	450,00			
8. Rücklage § 7g(3) EStG möglich, max 40% von 25.000€	10.000,00			
9. betriebl. Nutzg 28% daher kein notwendiges BV, gewillkürtes BV geht nicht EStR R 13(16), daher Privatvermögen. Aber für betrieblichen Anteil BA-Abzug möglich EStR 18(1) Satz 2 lfd. Kosten 4.235 x 28% AfA degressiv § 7(2), max 20% von 34.800 = 6.960,- x 28%	1185,80 1.948,80			
10. ESt = private Steuer, keine BE				2.300,00
Summen	195.520,60	6.358,00	245.698,00	2.300,00
BA/BE	189.162,60		243.398,00	
Gewinn 54.235,40				

2.2.3 Freibad Imbiss Paul Pommès

Alle Daten aus dem Jahr 2002 auf 2003 und aus 2003 auf 2004 ändern. Wir ermitteln den berichtigten Gewinn 2003.

	vorläufiger Gewinn
	40.000,00
2) Darlehensauszahlung ist keine BE, Storno ESTR H 16(2) Zinsen + Damnum = BA EStR H 116	./. 11.745,00 ./. 255,00
3) Die Vorsteuer muss Paul zahlen und kann sie dann als Vorsteuer wieder geltend machen, Zahlung ist BA bei Abfluss	./. 120,00
4) Pacht ist regelmäßig wiederkehrende Ausgabe, betrifft 2004 § 11(2) Satz 2 EStG, Storno	+ 1.200,00
5) unschädliche Grenze liegt bei 40 € netto pro Person und Jahr Blumenstrauß netto 23,36 + Geschenk netto 17,24 = 40,60 Grenze ist überschritten, BA entfällt nachträglich EStR 21(3) Vorsteuer für Blumenstrauß berichtigen, 45,- € als nicht abzugsfähige BA außerhalb der Gewinnermittlung hinzurechnen.	
6) Einnahmen müssen als BE behandelt werden	+ 615,00
7) Die Anzahlung ist BA im Jahr der Zahlung, es wird unterstellt, dass zuerst die Vorsteuer bezahlt wurde, kann dann auch geltend gemacht werden.	./. 1.500,00
8) keine RAP, Abflussprinzip § 11(2), Rest ist BA	./. 225,00
9) BE aus Spülmaschinenverkauf ist ok Jahresafa war 600,- € 1.1.-30.9. = 9/12 von 600,- Restbuchwert am 30.9. ist auch BA	./. 450,00 ./. 150,00
Gewinn	27.370,00
+ nicht abzugsfähige BA aus TZ 5	+ 45,00
= berichtigter Gewinn	27.415,00

2.2.4 Gewinnermittlung Gewerbetreibender Markus Maier

Alle Daten mit Jahr 2002 auf 2003 und mit 2003 auf 2004 ändern.

Wir ermitteln den berechtigten Gewinn 2003.

Nr.	Sachverhalt	Betriebseinnahmen		Betriebsausgaben	
		+	./.	+	./.
		165.000,00	./.	152.000,00	./.
1	EST=private Steuer, keine BE Storno		2.500,00		
2	Forderungsverluste keine BA, weil vorher nicht als Erlös erfasst Storno				2.400,00
3	Material war bei Einkauf gewinnmindernd, jetzt statt Erlöse Schadenersatz = BE	2.300,00			
4	Als BA anzusetzen § 11(2) EStG Netto Vorsteuer			43,96 7,04	
5	Ist erst bei Verkauf oder Entnahme BA EStR R 16(3)S.4 Storno				500,00
6	AfA = BA Lineare AfA wäre 100/13= 7,69% Degressiv § 7(2) EStG das doppelte, max. 20% 20% von 2.500,- : 2 für ½ Jahr Vorsteuer = BA bei Zahlung			250,00 400,00	
7	Erst BA bei Verkauf oder Entnahme EStR R 16(3) S.4 Storno				8.400,00
8	Vorsteuer = BA bei Zahlung AfA § 7(1) gebrauchtes WG 50% von 500,--			80,00 250,00	
9	richtig, Scheckzahlung gilt bei Übergabe als geleistet EStR H 116 Stichwort Scheck				
Summen		167.300,00	2.500,00	153.031,00	11.300,00
Betriebseinnahmen/Ausgaben		164.800,00		141.731,00	
Gewinn		23.069,00			

2.2.5 Gewinnermittlung 2002 Handwerker Johann Hammer

Alle Jahreszahlen 2002 auf 2003 und 2003 auf 2004 ändern. Wir ermitteln den berechtigten endgültigen Gewinn 2003.

	Sachverhalt	Betriebseinnahmen		Betriebsausgaben	
		+	./.	+	./.
	Vorläufiges Ergebnis	135.000,00		87.000,00	
1	Anzahlung ist BA bei Zahlung § 11(2) EStG Vorsteuer ist abzugsfähig, weil Rechnung vorliegt § 15(1) Nr. 1 UStG, ebenfalls BA bei Zahlung			10.440,00	
2	Kundenbewirtung: Höhe angemessen und ordnungsgemäße Rechnung liegt vor. 80% = abzugsfähige BA (46,40) 20% = nicht abzugsfähige BA im Moment der Zahlung, gilt auch für VorSt			46,40	
3	Material-Diebstahl = keine BA, Storno Hat sich bereits bei Einkauf gewinnmindernd ausgewirkt				800,00
4	Handbohrmaschine = 405,- EUR netto = GWG, weil unter 410,- EUR-Grenze § 6(2) EStG, kann im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden VorSt=BA im Jahr der Zahlung	405,--			
5	Darlehensgewährung ist keine BA, Rückzahlung im Februar ist keine BE, Storno				200,00
6	Monatliche Miete ist regelmäßig wiederkehrende Ausgabe, Zahlung erfolgt innerhalb kurzem Zeitraums um den Bilanzstichtag, betrifft Jan.04 = BA 2004, § 11(2) EStG, Storno				100,00
7	Bei Gewinnermittlung § 4(3) EStG werden keine Forderungen gebucht, also auch keine Forderungsverlust, Storno				575,00
8a	Darlehensauszahlung ist keine BE, Storno		19.200,00		
8b	Disagio 4%= 800,-EUR = Betriebsausgabe im Moment der Zahlung = bei Darlehensausreichung			800,00	
8c	Tilgung ist keine BA, Storno Zinsen = BA, korrekt gebucht				200,00
9a	Restbuchwert=BA bei Ausscheiden des WG im Dezember 02				1,00
9b	Entsorgungskosten + VorSt = BA bei Zahlung				5,80
Summen		135.000,-	19.200,--	98.698,20	1.875,-
Salden		115.800,-		96.823,20	
Gewinn		18.976,80			

Hinweis zu 2: Die Vorsteuerkürzung von 20% verstößt nach Rechtsauffassung der Richter des Finanzgerichts München gegen geltendes EU-Recht. Das Urteil

vom Finanzgericht München, Az. 14 V 3486/02 Beschluss vom 2.12.2002 ist zur Revision beim BFH anhängig.

Will man vom dem Urteil profitieren, muss man gegen die Umsatzsteuerbescheide ab dem VZ 1999 (soweit noch möglich) Einspruch einlegen. Als Begründung verweist man auf das Urteil des FG München und beantragt das Ruhen des Verfahrens bis ein rechtskräftiges Urteil des BFH oder EuGH vorliegt.

2.2.6 Gewinnermittlung Antje de Friess

Setzen Sie bitte alle angegebenen Jahreszahlen ein Jahr weiter, die Beträge bleiben gleich. Wir erstellen das Anlagenverzeichnis per 31.12.2003 und ermitteln den berichtigten Gewinn per 31.12.2003.

Antje de Friess					
Käsespezialitäten aus Holland			Steuer-Nr. 123/45567		
Anlageverzeichnis zum 31.12.2003					
Wirtschaftsgut	ND/Jahre AfA %	Buchwert € 01.01.2003 1	+ Zugang - Abgang	AfA € 2003	Buchwert € 31.12.2003
Verkaufsstand 01.03.1999 AK 23.470,- DM	8 12,5%	6.000,--		1.500,- -	4.500,--
Schneidemaschine 15.05.2001 AK 4.889,58 DM	5 20 %	1.500,--		500,--	1.000,--
Registrierkasse 28.09.2002 AK 3.520,49 DM	6 16,6 %	1.650,--		300,--	1.350,--
4 GWG aus 1999		2,--			2,--
Pkw Renault Kangoo 31.03.1999 AK 20.536,-DM	6 16,6 %	3.500,--	- 2.625,--	875,--	0,00
Pkw Citroen Berlingo 01.07.03 AK 12.096,- €	6 16,6 % § 7(2) 20%		+12.096,-	½ Jahr 1.210,-	10.886,--
Summen		12.652,--	- 2.625,- +12.096,-	4.385,-	17.738,--

Erläuterungen Anlagevermögen

Fahrzeug Pkw Renault Kangoo:

Ist ein sog. Altfahrzeug, bei Anschaffung war voller Vorsteuerabzug möglich, daher ist der private Nutzungsanteil umsatzsteuerpflichtig. Lt. Fahrtenbuch beträgt der private Anteil 25%.

<u>Kosten</u>	<u>mit Vorsteuerabzug</u>	<u>ohne Vorsteuerabzug</u>
Benzin + Wartung	1.340,--	
Steuer		78,--
Versicherung		250,--
<u>AfA</u>	<u>875,--</u>	
	2.215,--	328,--
davon 25% Nutzungsanteil	553,75	82,--
16% USt	88,60	

Inzahlungnahme = Ust-pflichtige Veräußerung 2.758,62 Erlös + 441,38 USt

Neues Fahrzeug Citroen Berlingo

Betriebliche Nutzung beträgt lt. Fahrtenbuch 70% = notwendiges Betriebsvermögen. Vorsteuerkürzung 50% § 15(1b) UStG, damit ist die USt für den privaten Anteil abgegolten.

AK = 11.200,- + 50% Vorsteuer = 896,- = 12.096,-- = AfA-Bemessungsgrundlage
Abziehbare Vorsteuer 896,- ist Betriebsausgabe bei Zahlung

Privater Nutzungsanteil Fahrtenbuchmethode:

Kosten gesamt = 1.180,- + 62,- + 250,- + 1.210,- AfA = 2.702,- x 30% = **810,60**

Zinsen für Autodarlehen sind Betriebsausgabe bei Zahlung.

Geplanter Käseshop:

Ansparabschreibung § 7g(3) EStG möglich, max. 40% von 18.500 = 7.400,-

Position	Werte de Friess		Änderungen		Endgültige Werte	
	BA	BE	BA	BE	BA	BE
Erlöse 7%		44.398,00				44.398,--
Erlöse Backw.		8.450,00				8.450,--
Erlöse Wein		5.320,00				5.320,--
USt		4.550,56		2) + 529,98		5.080,54
Wareneink. 7%	19.620,00				19.620,--	
Wareneink. 16%	3.458,00				3.458,--	
Skonti		985,00				985,--
Löhne	4.150,00				4.150,--	
Verpackung	1.720,00				1.720,--	
Steuerberater	512,00				512,--	
Miete+NK	3.820,00				3.820,--	
Sonstige Kosten	2.160,00				2.160,--	
Vorsteuer	3.263,60		+ 896,-		4.159,60	
USt-Zahlungen	412,00				412,--	
Pkw-Kosten	3.160,00				3.160,--	
Zinsen Auto	250,00				250,--	
AfA Inventarv.			+ 4.385,00		4.385,--	
Ausgesch. WG			+ 2.625,00		2.625,--	
Priv Pkw-Nutzg				+ 553,75		553,75
dto. ustfrei				1) + 892,60		892,60
Erlös Kangoo				+ 2.758,62		2.758,62
Anspar-AfA			+ 7.400,00		7.400,--	
Summen	42.525,60	63.703,56	15.306,00	4.734,95	57.831,60	68.438,51

1) 82,- Kangoo+810,60 Berlingo= 892,60

2) USt priv. Pkw Nutzg. 88,60 + Verkauf Kangoo 441,38 = 529,98

Einnahme-Überschussrechnung in €**Antje de Friess, Käsespezialitäten aus Holland Steuer-Nummer 123/45567****vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003****A. Betriebseinnahmen**

Erlöse 7%	52.848,--	
Erlöse 16%	5.320,--	
Erlöse Anlagenverkäufe 16%	2.758,62	
Erlöse Priv. Nutzungen 16%	553,75	
Erlöse priv. Nutzung USt-frei	892,60	
Umsatzsteuer	5.080,54	
Summe A. Betriebseinnahmen		67.453,51

B. Betriebsausgaben

Wareneinkauf 7%	19.620,--	
Wareneinkauf 16%	3.458,--	
Lieferantenskonti	- 985,--	
Personalkosten	4.150,--	
Abschreibungen	7.010,--	
Ansparabschreibung § 7g(3)	7.400,--	
Raumkosten	3.820,--	
Kraftfahrzeugkosten	3.160,--	
Kosten der Warenabgabe	1.720,--	
Rechts- und Beratungskosten	512,--	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.160,--	
Zinsaufwendungen	250,--	
Vorsteuern	4.159,60	
Umsatzsteuerzahlungen	412,--	
Summe B. Betriebsausgaben		56.846,60

<u>Jahresgewinn</u>		<u>10.606,91</u>
----------------------------	--	-------------------------

Beratung Frau de Friess:**Fahrtenbuch:**

Eine andere Möglichkeit wäre, den privaten Nutzungsanteil mit der 1%-Methode nach § 6(1) Nr. 4 Satz 2 EStG zu ermitteln. Für den neuen Pkw würde sich ein Jahresnutzungswert von $13.800,- \times 1\% = 138,- \times 12 = 1.656,-$ ergeben. Für die 6 Monate in 2003 wären es 828,-. Die tatsächlichen Werte mit der Fahrtenbuchmethode liegen für 2003 mit 810,60 knapp darunter. Die Erhöhung der Pauschale auf 1,5% konnte vom Gesetzgeber nun doch nicht durchgesetzt werden. Daher fährt Frau de Friess mit der Fahrtenbuchmethode vorläufig billiger.